

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	85 (1934)
<b>Heft:</b>	1
<b>Rubrik:</b>	Forstliche Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

6. Als Ersatzmann für die Rechnungsrevisoren wurde Forstinspektor O. Roggen in Murten bestimmt.

7. Zur Beurteilung der Preisaufgabe « Die Forstingenieure als Hilfskräfte im Forstdienst », abzuliefern auf Anfang Mai 1934, wird ein dreigliedriges Preisgericht gebildet.

8. Die italienische Ausgabe « Unser Wald » ist im Manuskript beisammen, der Vertragsabschluss mit dem Verleger in Vorbereitung; mit dem Drucke wird gegen Ende dieses Jahres begonnen.

---

## FORSTLICHE NACHRICHTEN

---

### Bund.

**Eidgenössische forstliche Versuchsanstalt.** Der Bundesrat hat dem Rücktrittsgesuch von Dr. *Philippe Flury*, Adjunkt und stellvertretender Direktor der eidgenössischen forstlichen Versuchsanstalt, unter Ver dankung der geleisteten Dienste, auf den 31. März 1934 entsprochen.

Mit Dr. *Flury* scheidet ein Mann aus dem Forstdienste aus, der während viereinhalb Jahrzehnten mit unermüdlichem Eifer und grossem Geschick am Fortschritt der Forstwissenschaft gearbeitet hat. Als Früchte seines reichen Wissens, seiner Gründlichkeit und Energie verdanken wir ihm eine überaus reiche Zahl von zum Teil grundlegenden Veröffentlichungen, besonders auf dem Gebiete der Ertragskunde und Forsteinrichtung, aber auch solche umfassender Natur, wie zum Beispiel das vom Forstverein herausgegebene Werk « Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz ». Dass Flurys Name auch im Ausland einen guten Klang hat, hat sich bei verschiedenen Kongressen gezeigt, anlässlich welcher ihm spontane Ehrenbezeugungen dargebracht worden sind.

Dr. Flury ist noch frisch am Werk und hat nicht die Absicht, auszuruhen. Mit bewundernswerter Energie hat er kürzlich eine umfangreiche Arbeit über die Zuwachsverhältnisse im Plenterwald verfasst, die demnächst erscheinen wird. Er hat ferner dem Schweizerischen Forstverein seine Dienste angeboten für die Herausgabe einer Schrift über forstliche Gesetzgebung.

Die schweizerischen Forstleute wünschen, dass Dr. Flury noch viele Jahre geistiger und körperlicher Frische beschieden sein mögen und schliessen sich dem wohlverdienten Dank an, den ihm der Bundesrat abgestattet hat.

### Kantone.

**Waadt.** Der waadtländische Staatsrat hat als Nachfolger des verstorbenen Herrn *L. Grenier* zum Forstinspektor des XVII. Kreises mit Sitz in Echallens gewählt Herrn *M. Victor Ruffy*, der seit Erwerbung des Wahlfähigkeitzeugnisses im Jahre 1913 während vielen Jahren im Ausland, besonders im Kongogebiet, tätig war.

## Ausland.

**Deutschland.** Es kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass der Nationalsozialismus der deutschen Forstwirtschaft einen starken Auftrieb zu geben vermochte.

Wir haben schon in Nummer 9 des letzten Jahrganges über grossartige Aufforstungspläne berichtet und in Nummer 12 hat uns ein deutscher Kollege und Mitglied unseres Vereins über das Vorgehen der preussischen Staatsforstverwaltung orientiert, die vom Kahlschlag und der flächenweisen Kontrolle abrücken und zum pfleglichen Hieb mit Leistungskontrolle übergehen will. Nun entnehmen wir deutschen Fachblättern, dass das Reichskabinett in der letzten Sitzung des Jahres 1933 ein *Gesetz gegen Waldverwüstung* verabschiedet hat, durch welches die gesamten *nichtstaatlichen* Waldungen Deutschlands von nun an vor Raubbau und vorzeitiger Nutzung hiebsunreifer Bestände bewahrt werden sollen. Die Gesetzgebung war in dieser Hinsicht bisher nicht ausreichend. Immer wieder kamen übermässige Nutzungen vor, teils infolge der Notlage, in der sich die Waldbesitzer befanden, teils infolge von Güterschlächtereien.

Das neue Gesetz macht diesen Uebernutzungen mit *einem* Schlag ein Ende, indem es die Abnutzung hiebsunreifer Nadelholzbestände verbietet und ein flächenmässiges Höchstmass der Nutzung vorschreibt. Auch gegen zu starke Durchforstungseingriffe werden die Wälder geschützt. Zu widerhandlungen gegen das Gesetz werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe belegt.

Das Gesetz bestimmt weiter, dass der entgegen den neuen Bestimmungen abgeholtze Wald auf Kosten des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten binnen zwei Jahren oder mit besonderer Zustimmung der zuständigen Behörde mit einer Frist bis zu höchstens vier Jahren wieder aufzuforsten ist. Polizeilicher Zwang zur Erreichung dieses Ziels nach Massgabe der Landesgesetze ist vorgesehen. Die obersten Landesbehörden erlassen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und bestimmen, wann Ausnahmen von den Grundbestimmungen Platz greifen können. Das Gesetz gilt für alle nichtstaatlichen Waldungen.

Das Gesetz gegen Waldverwüstung bildet eine logische Ergänzung des Aufforstungswerkes, denn wenn auf der einen Seite die Waldflächen vergrössert werden, dürfen nicht auf der andern Seite durch Waldverwüstungen neue ertraglose Flächen geschaffen werden.

---

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

---

### Deutschland.

**Tharandter Forstliches Jahrbuch.** Zugleich Zeitschrift für Mitteilungen aus der Sächsischen Forstlichen Versuchsanstalt. Herausgegeben unter Mitwirkung der Professoren der Forstlichen Hochschule Tharandt, von Dr. Ing. F. Heske, Professor. 84. Band, 1933.